



STAHL-ALU-NIRO

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

1. GELTUNG

- 1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten zwischen der Rankl Schlosserei-Metallbau GmbH und natürlichen, sowie juristischen Personen für das gegenständliche Rechtsgeschäft. Außerdem gilt es für unternehmerische Kunden auch für künftige Geschäfte, selbst wenn in Einzelfällen (z.B. Ergänzungsaufträge, Folgeaufträge) nicht explizit darauf Bezug genommen wurde.
- 1.2. Wir kontrahieren ausschließlich unter Zugrundelegung unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Geschäftsbedingungen des Kunden, beziehungsweise Abänderungen oder Ergänzungen unserer AGB bedürfen zu ihrer Geltung unserer ausdrücklichen (schriftlichen) Zustimmung. Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn wir ihnen nach Eingang bei uns nicht ausdrücklich widersprechen.

2. KOSTENVORANSCHLAG/KOSTENSCHÄTZUNG

- 2.1. Vertragssprache und Vertragsabwicklungssprache ist Deutsch.
- 2.2. Unsere Kostenvoranschläge/Kostenschätzungen sind unverbindlich, sofern im Kostenvoranschlag nicht explizit darauf hingewiesen wird, dass es sich um ein verbindliches Angebot handelt.
- 2.3. Etwaige Zusagen und Zusicherungen unsererseits werden gegenüber unternehmerischen Kunden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
- 2.4. Kostenvoranschläge sind grundsätzlich entgeltlich, sofern der Kunde vor der Erstellung des Kostenvoranschlages auf die Kostenpflicht hingewiesen wurde. Wenn dieser Fall eintritt, sind die Kosten für den Kostenvoranschlag bei Beauftragung, mit sämtlichen im Kostenvoranschlag umfassten Leistungen, hinfällig. Zur berücksichtigten ist, dass die Planungskosten grundsätzlich im Angebotspreis eingerechnet sind.
- 2.5. Für den Fall, dass uns der Kunde den von uns geplanten Auftrag nicht binnen 6 Monaten nach Erstellung und Kenntnisnahme der Planungsunterlagen erteilen sollte, werden wir dem Kunden pro durchgeführter Planung einen Pauschalbetrag von € 500,- (zuzüglich Umsatzsteuer) in Rechnung stellen. Sollte der geplante Auftrag zu einem späteren Zeitpunkt zustande kommen, wird der vom Kunden für die Planung bereits an uns bezahlte Betrag angerechnet.

3. PREISE

- 3.1. Preisangaben sind nicht als Pauschale zu verstehen, sofern nicht auf eine Pauschale hingewiesen wird.
- 3.2. Für vom Kunden angeordnete Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag nicht gedeckt sind, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt.
- 3.3. Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial und der Demontage hat der Kunde zu veranlassen. Werden wir gesondert damit beauftragt, ist dies vom Kunden angemessen zu vergüten.
- 3.4. Das Entgelt bei Dauerschuldverhältnissen wird als wertgesichert nach dem VPI 2015 vereinbart und es erfolgt dadurch eine Anpassung der Entgelte. Als Ausgangsbasis wird der Monat zugrunde gelegt, in dem der Vertrag abgeschlossen wurde.
- 3.5. Wir sind aus eigenem Recht, wie auch auf Antrag des Kunden verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Entgelte anzupassen, wenn Änderungen im Ausmaß von zumindest 3 Prozent hinsichtlich a) der Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarungen oder b) anderer zur Leistungserbringung notwendiger Kostenfaktoren wie Materialkosten (z.B. Veränderung der Weltmarktpreise für Rohstoffe, Änderungen relevanter Wechselkurse etc.) seit Vertragsabschluss eingetreten sind. Die Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen Herstellungskosten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gegenüber jenen im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung ändern.
- 3.6. **Längenmaß:** Bei Verrechnung nach Längenmaß wird die größte Länge zugrunde gelegt, dies sowohl bei schräg geschnittenen und ausgeklinkten Profilen als auch bei gebogenen Profilen, Handläufen und dgl. sowie bei Stiegen-, Balkon- und Schutzgeländern, Einfriedungen und dgl.
Flächenmaß: Bei Verrechnung eines Flächenmaßes wird stets das kleinste, die ausgeführte Fläche umschreibende Rechteck zugrunde gelegt.
Wägung: Die Verrechnung nach Gewicht erfolgt durch Wägung. Ist eine Wägung nicht möglich, ist das Handlungsgewicht maßgeblich.

4. BONITÄTSPRÜFUNG

- 4.1. Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass seine Daten ausschließlich zum Zwecke des Gläubigerschutzes an die staatlich bevorrechteten Gläubigerschutzverbände AKV EUROPA Alpenländischer Kreditorenverband für Kreditschutz und Betriebswirtschaft, Creditreform Wirtschaftsauskunftei Kubicki KG und Kreditschutzverband von 1870 (KSV) übermittelt werden dürfen.

5. ZAHLUNG

- 5.1. Die von uns ausgestellten Rechnungen sind in der Regel nach Zugang der Rechnung netto Kassa zu zahlen. Unter ausdrücklicher Vereinbarung können die

Zahlungsbedingungen gesondert vereinbart werden. Auch die Berechtigung zu einem Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung. Bei einem unternehmensbezogenen Geschäft müssen solche Vereinbarungen schriftlich erfolgen.

- 5.2. Es ist eine 40 prozentige Anzahlung des Entgeltes bei Vertragsabschluss Vertragsinhalt, die restlichen 60 Prozent sind nach Leistungsfertigstellung fällig.
- 5.3. Bei verschuldetem Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 14 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten, gegenüber Verbrauchern als Kunden jedoch nur, wenn dies im Einzelnen ausgehandelt wird.
- 5.4. Für die Maßnahmen, die zur Einbringlichkeit von verschuldetem Zahlungen notwendig sind, verpflichtet sich der Kunde bei verschuldetem Zahlungsverzug zur Bezahlung von Mahnspesen pro Mahnung in Höhe von € 10,-, soweit dies im angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung steht.
- 5.5. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen gewährte Vergütungen (Rabatte, Abschläge, etc.) und werden dem Rechnungsbetrag zugerechnet.
- 5.6. Kommt der unternehmerische Kunde im Rahmen anderer mit uns bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, die Erfüllung unserer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung durch den Kunden einzustellen. Wir sind dann auch berechtigt, alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden fällig zu stellen.

6. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

- 6.1. Unsere Pflicht zur Leistungsausführung beginnt frühestens, sobald der Kunde alle baulichen, technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Kunden erteilten Informationen umschrieben wurden, oder der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.
- 6.2. Der Kunde hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie Meldungen und Bewilligungen durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen. Auf diese weisen wir im Rahmen des Vertragsabschlusses hin, sofern nicht der Kunde darauf verzichtet hat oder der unternehmerische Kunde aufgrund Ausbildung oder Erfahrung über solches Wissen verfügen musste.
- 6.3. Insbesondere hat der Kunde vor Beginn der Leistungsausführung die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Vorrichtungen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, Grenzverläufe, sonstige mögliche Störungsquellen, Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben und allfällige diesbezügliche projektierte Änderungen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Kommt der Kunde dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, ist unsere Leistung nicht mangelhaft, ausschließlich in Hinblick auf die in Folge falscher oder fehlender Kundenangaben nicht voll gegebene Leistungsfähigkeit.
- 6.4. Der Kunde hat uns für die Zeit der Leistungsausführung kostenlos versperrbare Räume für den Aufenthalt der Arbeiter und für die Lagerung von Werkzeugen/Materialien zur Verfügung zu stellen.
- 6.5. Die für die Leistungsausführung, einschließlich des Probebetriebes, erforderliche Energie und Wassermengen sind vom Kunden auf dessen Kosten beizustellen.
- 6.6. Werden Geräte oder sonstige Materialien vom Kunden bereitgestellt, wird dies von uns bei der Abrechnung in angemessener Form berücksichtigt. Beachte: Solche vom Kunden beigestellte Geräte und sonstige Materialien sind nicht Gegenstand von Gewährleistung.

7. LEISTUNGS AUSFÜHRUNG

- 7.1. Dem Kunden zumutbare sachlich gerechtfertigte geringfügige Änderungen unserer Leistungsausführung gelten als vorweg genehmigt. Gegenüber Verbrauchern besteht dieses Recht nur, wenn es im Einzelfall ausgehandelt wird.
- 7.2. Sachlich gerechtfertigte Teillieferungen und -leistungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.

8. LEISTUNGSFRISTEN UND TERMINE

- 8.1. Fristen und Termine verschieben sich bei höherer Gewalt, Streik, nicht vorhersehbare und von uns nicht verschuldete Verzögerung unserer Zulieferer oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht in unserem Einflussbereich liegen, in jenem Zeitraum, währenddessen das entsprechende Ereignis andauert. Davon unberührt bleibt das Recht des Kunden auf Rücktritt vom Vertrag bei Verzögerungen, die eine Bindung an den Vertrag unzumutbar machen.
- 8.2. Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch dem Kunden zuzurechnende Umstände verzögert oder unterbrochen (siehe Mitwirkungspflichten gemäß Punkt 6), so werden Leistungsfristen und vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend verlängert bzw. hinausgeschoben.
- 8.3. Unternehmerischen Kunden gegenüber sind Liefer- und Fertigstellungstermine nur verbindlich, wenn deren Einhaltung schriftlich zugesagt wurde.

- 8.4. Bei Verzug mit der Vertragserfüllung durch uns steht dem Kunden ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zu. Die Setzung der Nachfrist hat schriftlich unter Androhung des Rücktritts zu erfolgen. Bei unternehmensbezogenen Geschäften muss diese Mitteilung mittels eingeschriebenen Brief erfolgen.
- 9. HINWEIS AUF BESCHRÄNKUNG DES LEISTUNGSUMFANGES**
- 9.1. Im Rahmen von Montage- und Instandsetzungsarbeiten können Schäden einerseits an bereits vorhandenen Beständen als Folge nicht erkennbarer Gegebenheiten oder Materialfehler und andererseits bei Stemmarbeiten in bindungslosem Mauerwerk entstehen. Solche Schäden sind von uns nur zu verantworten, wenn wir diese schuldhaft verursacht haben.
- 9.2. Bei eloxierten und beschichteten Materialien sind Unterschiede in den Farbnuancen möglich. Für Schutzanstriche können wir nicht länger als drei Monate Haltbarkeit gewährleisten. Bei behelfsmäßigen Instandsetzungen besteht lediglich eine sehr beschränkte und den Umständen entsprechende Haltbarkeit.
- 10. GEFAHRTRAGUNG**
- 10.1. Die Gefahr für von uns angelieferten und am Leistungsort gelagerten oder montierten Materialien und Geräten trägt der Kunde. Vom Kunden verschuldete Verluste und Beschädigungen gehen zu seinen Lasten. Auch die Gefahr des zufälligen Untergangs von uns bereits gelieferten Materialien und Leistungen trägt der Kunde.
- 11. ANNAHMEVERZUG**
- 11.1. Gerät der Kunde länger als 6 Wochen in Annahmeverzug (Verweigerung der Annahme, Verzug mit Vorleistungen oder anders), und hat der Kunde trotz angemessener Nachfristsetzung nicht für die Beseitigung der ihm zuzurechnenden Umstände gesorgt, welche die Leistungsausführung verzögern oder verhindern, dürfen wir bei aufrechtem Vertrag über die für die Leistungsausführung spezifizierten Geräte und Materialien anderweitig verfügen, sofern wir im Fall der Fortsetzung der Leistungsausführung diese innerhalb einer den jeweiligen Gegebenheiten angemessenen Frist nachbeschaffen.
- 11.2. Davon unberührt bleibt unser Recht, das Entgelt für erbrachte Leistungen fällig zu stellen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- 11.3. Im Falle eines berechtigten Rücktritts vom Vertrag dürfen wir einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 15 Prozent des Auftragswertes zuzüglich USt. ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens vom Kunden verlangen. Die Verpflichtung zur Zahlung des pauschalierten Schadenersatzes durch einen unternehmerischen Kunden ist vom Verschulden unabhängig.
- 11.4. Die Geltendmachung eines höheren Schadens ist zulässig. Gegenüber Verbrauchern besteht dieses Recht nur, wenn es im Einzelfall ausgehandelt wird.
- 12. GEWÄHRLEISTUNG**
- 12.1. Die Gewährleistungsfrist für unsere Leistungen beträgt gegenüber unternehmerischen Kunden ein Jahr ab Übergabe. Bei privaten Kunden greifen die Gewährleistungsfristen des KSchG iVm. des ABGB.
- 12.2. Sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, ist der Zeitpunkt der Übergabe der Fertigstellungszeitpunkt, bzw. spätestens, wenn der Kunde die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat.
- 12.3. Der Kunde ist verpflichtet, eine unverzügliche Mangelfeststellung durch uns zu ermöglichen.
- 12.4. Mängel am Liefergegenstand, die der unternehmerische Kunde bei ordnungsgemäßem Geschäftsgang durch Untersuchung festgestellt hat, sind unverzüglich, spätestens 10 Tage nach Übergabe an uns schriftlich aufzuzeigen
- 12.5. Behauptungen eines vom Kunden behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis des Mangels dar.
- 12.6. Sind die Mängelbehauptungen des Kunden unberechtigt, ist der Kunde verpflichtet, uns entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mangelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.
- 12.7. Zur Mängelbehebung sind uns seitens des unternehmerischen Kunden zumindest zwei Versuche einzuräumen. Der unternehmerische Kunde hat auch stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war.
- 12.8. Die mangelhafte Lieferung sind vom unternehmerischen Kunden an uns zu retournieren, sofern dies wirtschaftlich vertretbar ist. Die Kosten für den Rücktransport der mangelhaften Sache an uns trägt zur Gänze der unternehmerische Kunde.
- 12.9. Eine etwaige Nutzung oder Verarbeitung des mangelhaften Leistungsgegenstandes, aufgrund derer ein weitergehender Schaden droht, ist vom Kunden unverzüglich einzustellen.
- 12.10. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn die technischen Anlagen des Kunden (z.B. Zuleitungen, Verkabelungen, etc.) nicht in technisch einwandfreiem Zustand, oder mit den gelieferten Gegenständen nicht kompatibel sind, soweit dieser Umstand kausal für den Mangel ist.
- 12.11. Wird eine Mängelrüge nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Ware als genehmigt und angenommen.
- 13. RÜCKTRITTSRECHT AUßERHALB VON GESCHÄFTSRÄUMEN GESCHLOSSENEN VERTRAG GEM. § 11 FAGG /§ 3 KSchG**
- 13.1. Der Verbraucher hat das Recht, gemäß § 3 Abs 1 KSchG von einem Haustürgeschäft und gemäß § 11 FAGG von einem Fernabsatzvertrag oder von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag zurückzutreten. Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benutzten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benutzten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten.
- 13.2. Die Rücktrittsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.
- 13.3. Die Rückversandkosten sind vom Kunden zu tragen. Wurde die Ware benützt hat der Kunde ein angemessenes Entgelt für die Benützung einschließlich einer angemessenen Entschädigung für die entstandenen Schäden an den Verkäufer zu zahlen.
- 14. EIGENTUMSVORBEHALT/VORBEHALTSWARE**
- 14.1. Die von uns gelieferte, montierte oder übergebene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der Rankl Schlosserei-Metallbau GmbH.
- 14.2. Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn uns diese zeitgerecht bekannt gegeben wurde und wir der Veräußerung zustimmen. Bei einem unternehmerischen Kunden muss dies schriftlich erfolgen. Name und Daten des Käufers müssen angegeben werden. Im Fall unserer Zustimmung wird die Kaufpreisforderung an uns abgetreten.
- 14.3. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir bei angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzufordern. Die zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir gegenüber unternehmerischen Kunden freihändig und bestmöglich verwerten. Gegenüber einem Konsumenten dürfen wir dieses Recht nur bei einer Fälligkeit einer rückständigen Forderung von mindestens 6 Wochen und einer erfolglosen Nachfrist von 2 Wochen ausüben.
- 14.4. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes kommt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag zustande, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.
- 14.5. Wir sind berechtigt, zur Geltendmachung unseres Eigentumsvorbehaltes den Standort der Vorbehaltsware soweit für den Kunden zumutbar zu betreten, dies nach angemessener Vorankündigung.
- 14.6. Der Kunde hat uns von der Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen oder der Pfändung unserer Vorbehaltsware unverzüglich zu verständigen.
- 14.7. Für die Rechtsverfolgung angemessene Kosten trägt ausschließlich der Kunde.
- 15. GEISTIGES EIGENTUM**
- 15.1. Pläne, Skizzen, Kostenvorschläge und sonstige Unterlagen, die von uns beigestellt oder durch unsere Ideen- und Gedankengüter schriftlich entstanden sind, bleiben unser geistiges Eigentum.
- 15.2. Die Verwendung der in Punkt 15.1. genannten Unterlagen, vor allem die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und einer Ausführung auf Basis unserer Planungen durch Dritte bedarf ausnahmslos unserer schriftlichen Zustimmung. Falls Verstoß gegen diese Bestimmung vorliegt, werden wir schadenersatzrechtliche, bereicherungsrechtliche und urheberrechtliche Schritte einleiten.
- 15.3. Sollte es zu einer Verletzung gegenüber Rechten Dritter kommen (z.B. Daten, Ideen-u. Gedankengüter), behalten wir uns das Recht ein, die Herstellung des Liefergegenstandes auf Risiko des Kunden bis zur Aufklärung der verletzten Rechte Dritter einzustellen. Weiters haben wir in einem solchen Fall Anspruch auf den Ersatz der von uns aufgewendeten und zweckentsprechenden Kosten. Der Auftraggeber hält uns diesbezüglich schad- und klaglos.
- 15.4. Des Weiteren behalten wir uns das Recht ein, im Rahmen der Vertragsanbahnung an den Kunden ausgehändigte Gegenstände, welche nicht im Rahmen der Leistungsausführung geschuldet wurden (z.B. jegliche Muster), binnen 2 Wochen zurückzufordern und im erfolglosen Fall einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 20 % des Auftragsvolumens geltend zu machen.
- 16. HAFTUNG**
- 16.1. Nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haften wir bzgl. Verletzungen vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten. Gegenüber unternehmerischen Kunden ist die Haftung mit dem Haftungshöchstbetrag einer durch uns abgeschlossenen Haftpflichtversicherung beschränkt. Dies gilt auch für Schäden an Sachen, die wir zur Bearbeitung übernommen haben. Gegenüber Konsumenten gilt diese Regelung nur dann, wenn sie einzelvertraglich ausgehandelt wurde.
- 16.2. Der in Punkt 16.1. genannte Haftungsausschluss umfasst auch Ansprüche gegen unsere Beschaffungs- und Erfüllungsgehilfen aufgrund Schädigungen, die diese dem Kunden ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Kunden zufügen.
- 16.3. Unsere Haftung ist ausgeschlossen für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafter Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Kunden oder der Abnutzung durch Dritte.
- 16.4. Wenn wir keinen Wartungsvertrag abgeschlossen haben, schließen wir die Haftung für jegliche Unterlassung notwendiger Wartungen aus.
- 16.5. Soweit der Kunde für Schäden, auch wenn wir für diese haften, eine Versicherung abgeschlossen hat, ist diese in Anspruch zu nehmen. Unsere Haftung beschränkt sich dabei auf die Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z.B. höhere Versicherungsprämie).
- 17. ALLGEMEINES**
- 17.1. Es gilt österreichisches Recht.
- 17.2. Erfüllungsort ist der Sitz des Unternehmens.
- 17.3. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen uns und dem unternehmerischen Kunden ergebenden Streitigkeiten ist das für unseren Sitz örtlich zuständige Gericht.
- 18. SALVATORISCHE KLAUSEL**
- 18.1. Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt.
- 18.2. Sowohl der unternehmerische Kunde als auch wir verpflichten uns jetzt schon gemeinsam (ausgehend vom Horizont redlicher Vertragsparteien) eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.